

ERWEITERTER LANDESAUSSCHUSS

für das Land Brandenburg

▶ ▶ **Indikation** (Bitte angeben): _____

Anlage 6 Nuklearmedizin

Erfüllung der leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen gem. § 4a ASV-RL bei namentlicher Benennung (erforderlich bei Kernteam-Mitgliedern, bei hinzuzuziehenden Ärzten möglich)

Name: _____

Facharzt für Nuklearmedizin _____

Die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen nach § 4a ASV-RL gelten bei namentlicher Benennung als erfüllt, wenn

a) die Anforderungen an die fachliche Befähigung des Anhangs zu § 4a ASV-RL erfüllt werden. <ul style="list-style-type: none">Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Nuklearmedizin“	Nachweise beigelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

oder

b) dem ASV-Berechtigten für die jeweilige Leistung eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach § 135 Absatz 2 SGB V erteilt wurde.	Nachweise beigelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

oder

c) der ASV-Berechtigte über eine Befugnis zur Weiterbildung für eine in der jeweils betroffenen leistungsspezifischen Qualitätsanforderung im Anhang zu § 4a benannte Facharztbezeichnung, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung verfügt und die jeweilige Leistung beziehungsweise Leistungen des Leistungsbereiches von dem ASV-Berechtigten erbracht werden.	Nachweise beigelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

oder

d) der ASV-Berechtigte die im leistungsspezifischen Anhang benannte Leistung in einer Einrichtung erbringt, welche die Anforderungen an ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des G-BA zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) erfüllt.	Nachweise beigelegt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

Ort, Datum

Titel, Vorname, Name
(in Druckschrift)

Unterschrift

ERWEITERTER LANDESAUSSCHUSS

für das Land Brandenburg

▶ ▶ **Indikation** (Bitte angeben): _____

Anlage 6 Nuklearmedizin

Erfüllung der leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen gemäß § 4a ASV-RL bei institutioneller Benennung (nur für hinzuzuziehende Ärzte möglich)

Institution:

Adresse:

angezeigtes
Fachgebiet:

Nuklearmedizin

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte der benannten Institution gelten die leistungsspezifischen Qualitätsanforderungen bei institutioneller Benennung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ASV-RL als erfüllt, wenn es sich bei der zu benennenden Institution (bitte kreuzen Sie ggf. zutreffendes an)

- um eine zugelassene Weiterbildungsstätte für ein Fachgebiet, eine Zusatz-Weiterbildung oder einen Schwerpunkt handelt, das den jeweiligen Leistungsbereich oder die jeweilige ASV-Leistung umfasst,

Nachweise beigelegt: ja nein

oder

- um eine fachärztlich geleitete fachspezifische Organisationseinheit handelt, in der der jeweilige Leistungsbereich oder die jeweilige ASV-Leistung erbracht wird

Nachweise beigelegt: ja nein

oder

- um ein Zentrum oder einen Schwerpunkt nach den Regelungen des G-BA zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten gemäß § 136c Abs. 5 SGB V (Zentrums-Regelungen) handelt, in dem die im leistungsspezifischen Anhang benannte Leistung erbracht wird.

Nachweise beigelegt: ja nein

Ort, Datum

Titel, Vorname, Name
(in Druckschrift)

Unterschrift